

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 32	FREITAG, DEN 30. SEPTEMBER	2005
Tag	Inhalt	
16. 9. 2005	Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 39 .....	401
16. 9. 2005	Verordnung über den Bebauungsplan Sülldorf 17/Blankenese 32 .....	403
20. 9. 2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Religionsgesellschaften und Weltanschauungs- vereinigungen des öffentlichen Rechts in Hamburg ..... <small>222-1-1</small>	405
27. 9. 2005	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Neuer Wall .....	406
29. 9. 2005	<b>Hamburgisches Spielvergnügungsteuergesetz (HmbSpVStG)</b> .....	409
	<small>612-2</small>	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 39

Vom 16. September 2005

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 39, für den Geltungsbereich Schützenstraße – Leunastraße – Leverkusenstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 214), wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebne Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niederlegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein

Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### 3. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie zum Beispiel Fitnesscenter, Squash-, Bowling- und Tennishallen) sowie luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke werden ausgeschlossen.
2. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche sind Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude unzulässig. Die Büro- und Verwaltungsgebäude der gewerblichen Betriebe an der Schützenstraße und Leverkusenstraße sind entlang der straßenseitigen Baugrenzen anzuordnen.
3. Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche sind Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig.

4. Für die zu erhaltenen Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
5. Mindestens 10 vom Hundert der Grundstücksflächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Davon ist für je 100 m<sup>2</sup> der zu bepflanzenen Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 150 m<sup>2</sup> der zu bepflanzenen Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
6. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen.
7. Auf den Grundstücken an der Leverkusenstraße, auf denen keine Erhaltungs- und Anpflanzgebote für Einzelbäume festgesetzt werden, sind zwischen der Leverkusenstraße und der Baugrenze Bäume so zu pflanzen, dass eine straßenparallele Baumreihe entsteht. Dabei ist je angefangene 15 m ein großkroniger Baum zu pflanzen.
8. Für die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 12 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Abweichend von Satz 2 muss der Stammumfang des mit einem Anpflanzgebot für Einzelbäume festgesetzten Baumes mindestens 30 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.

Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen.

9. Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie fensterlose Fassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
10. Bei Neubauten ist an den nach Süden oder Osten gerichteten Wänden je angefangene 15 m Wandlänge mindestens eine künstliche Höhle für Fledermausarten an geeigneten Stellen baulich in die Wand zu integrieren und zu unterhalten.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 16. September 2005.

**Das Bezirksamt Altona**

## Verordnung über den Bebauungsplan Sülldorf 17/Blankenese 32

Vom 16. September 2005

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), § 81 Absätze 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Sülldorf 17/Blankenese 32 für den Geltungsbereich (zwei Teilflächen) westlich Hasenhöhe, nördlich Strohedder sowie östlich Heidrehmen (Bezirk Altona, Ortsteile 223 und 225) wird festgestellt.

Das Plangebiet (zwei Teilflächen) wird wie folgt begrenzt:

Teil A:

Strohedder – Südgrenze des Flurstücks 5259 (Strohedder), über die Flurstücke 5312 und 5247, Westgrenze des Flurstücks 5238 der Gemarkung Dockenhuden – Westgrenzen der Flurstücke 2466 und 431 der Gemarkung Sülldorf – West- und Nordgrenze des Flurstücks 4297 der Gemarkung Dockenhuden – Hasenhöhe.

Teil B:

Nordostgrenze des Flurstücks 2736, über die Flurstücke 2736 und 2733, Südwestgrenze des Flurstücks 2733, über Flurstück 2736 der Gemarkung Sülldorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim Bezirksamt Altona während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Staffageschosse sind unzulässig.
2. Für die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
3. Für je 150 m<sup>2</sup> der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m<sup>2</sup> der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
4. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Ebenerdige Stellplatzanlagen sind mit Hecken oder dicht wachsenden Gehölzen einzufassen.
5. Außenwände von Garagen und Nebengebäuden sowie die Stützen von Pergolen und Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
6. Entlang der Straßenverkehrsflächen sind in den Wohngebieten als Einfriedigungen nur Hecken, Strauchanpflanzungen oder durchbrochene Zäune in Verbindung mit außenseitig angeordneten Hecken zulässig.
7. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m

- Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen.
8. Die Dachflächen auf dem Flurstück 4297 der Gemarkung Dockenhuden sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
9. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
10. Für Ausgleichsmaßnahmen werden dem auf dem Flurstück 4297 der Gemarkung Dockenhuden ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet das Flurstück 166 der Gemarkung Rissen und das Flurstück 1304 der Gemarkung Sülldorf zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 16. September 2005.

**Das Bezirksamt Altona**

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen des öffentlichen Rechts  
in Hamburg**

Vom 20. September 2005

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 434) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen des öffentlichen Rechts in Hamburg vom 21. Januar 2003 (HmbGVBl. S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.2.7 erhält folgende Fassung:  
„1.2.7 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde“.
- b) Nummer 1.2.34 erhält folgende Fassung:  
„1.2.34 Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek – Friedenskirche-Osterkirche“.
- c) Nummer 1.2.36 wird gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 1.2.37 wird Nummer 1.2.36.
- e) Nummer 1.2.38 wird gestrichen.
- f) Die bisherigen Nummern 1.2.39 bis 1.2.42 werden Nummern 1.2.37 bis 1.2.40.
- g) Nummer 1.2.43 wird gestrichen.
- h) Die bisherigen Nummern 1.2.44 bis 1.2.60 werden Nummern 1.2.41 bis 1.2.57.
- i) Die neue Nummer 1.2.57 erhält folgende Fassung:  
„1.2.57 Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen“.
- j) Nummer 1.2.61 wird gestrichen.
- k) Die bisherigen Nummern 1.2.62 und 1.2.63 werden Nummern 1.2.58 und 1.2.59.
- l) Es werden folgende neue Nummern 1.2.60 und 1.2.61 angefügt:  
„1.2.60 Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft  
1.2.61 Kirchengemeindeverband Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Alt-Hamburg“.
- m) Nummer 1.3.9 erhält folgende Fassung:  
„1.3.9 Ev.-Luth. Tabita-Kirchengemeinde Ottensenthmarschen“.

n) Nummer 1.3.15 wird gestrichen.

o) Nummer 1.4.9 erhält folgende Fassung:

„1.4.9 Ev.-Luth. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde“.

p) Nummer 1.7.3 wird gestrichen.

q) Die bisherigen Nummern 1.7.4 bis 1.7.36 werden Nummern 1.7.3 bis 1.7.35.

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1.6 wird gestrichen.

b) Die bisherige Nummer 1.1.7 wird Nummer 1.1.6.

c) Nummer 1.1.8 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Nummern 1.1.9 bis 1.1.18 werden Nummern 1.1.7 bis 1.1.16.

e) Nummern 1.1.19 und 1.1.20 werden gestrichen.

f) Die bisherigen Nummern 1.1.21 bis 1.1.31 werden Nummern 1.1.17 bis 1.1.27.

g) Die Nummern 1.1.32 und 1.1.33 werden gestrichen.

h) Die bisherigen Nummern 1.1.34 bis 1.1.38 werden Nummern 1.1.28 bis 1.1.32.

i) Es werden folgende Nummern 2 und 3 angefügt:

„2. Der Erzbischöfliche Stuhl zu Hamburg

3. Metropolitankapitel“.

3. Abschnitt IV Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die Christengemeinschaft in Norddeutschland

6.1 Die Christengemeinschaft in Hamburg“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. September 2005.

## Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Neuer Wall

Vom 27. September 2005

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur  
Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom  
28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525) wird verordnet:

### § 1

#### Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren eingerichtet. In Anhang 2 sind alle im Innovationsbereich liegenden Grundstücke aufgeführt.

### § 2

#### Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, das Quartier Neuer Wall in der Hamburger City als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu stärken und zu entwickeln.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels ist vorgesehen,

- a) das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes durch umfangreiche Umbaumaßnahmen den exklusiven Läden und den hohen Ansprüchen der Lage anzupassen,
- b) einen großzügigen und barrierefreien Flanierraum zu schaffen,
- c) öffentliche Parkplätze den Kunden zur Verfügung zu stellen,
- d) einen umfassenden Service in Bezug auf Sauberkeit, Sicherheit und Parkraum einzurichten (die gesetzlich übertragenen hoheitlichen Aufgaben der Stadtreinigung bleiben davon unberührt),

- e) die Aufenthaltsqualität und das Wohlbefinden der Kunden durch eine höherwertige Gestaltung und eine neue Möblierung zu steigern,
- f) die fußläufigen Wegebeziehungen im gesamten Neuen Wall zu betonen,
- g) ein einheitliches und wirksames Marketingkonzept zu entwickeln.

### § 3

#### Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die Otto Wulff Bauunternehmung GmbH & Co. KG in Hamburg.

### § 4

#### Hebesatz

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird auf 0,04296517 festgesetzt.

### § 5

#### Verwaltungspauschale

Zur teilweisen Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 20.000 Euro festgesetzt.

### § 6

#### Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie tritt am 30. September 2010 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. September 2005.





## Anhang 2

## Der Innovationsbereich Neuer Wall umfasst folgende Grundstücke (ohne Straßenverkehrsflächen):

Straße/Hausnummer:	Flurstücke:	Straße/Hausnummer:	Flurstücke:
Neuer Wall 1, 3, 5 .....	900	Neuer Wall 8 .....	224
Neuer Wall 7 .....	903	Neuer Wall 10 .....	226
Neuer Wall 9 .....	904	Neuer Wall 18 .....	229
Neuer Wall 11 .....	905	Neuer Wall 20 .....	230
Neuer Wall 13 .....	906	Poststraße 2/4 .....	238
Neuer Wall 15 .....	907	Neuer Wall 24/Postbrücke1/3/7 .....	451
Neuer Wall 17 .....	1650	Neuer Wall 26/28 .....	129
Neuer Wall 19 .....	2076	Neuer Wall 30 .....	538
Schleusenbrücke 10 .....	2077	Neuer Wall 32 .....	46
Schleusenbrücke 1 .....	69	Neuer Wall 34 .....	126
Neuer Wall 25 .....	71	Neuer Wall 36 .....	119
Neuer Wall 31 .....	74	Neuer Wall 38 .....	118
Neuer Wall 35 .....	76	Neuer Wall 40 .....	116
Neuer Wall 37 .....	77	Neuer Wall 42 .....	107
Neuer Wall 39 .....	83	Neuer Wall 44 .....	1211
Neuer Wall 41 .....	86	Neuer Wall 46 .....	104
Neuer Wall 43 .....	96	Neuer Wall 48 .....	103
Adolphsbrücke 11/Neuer Wall 55 .....	55	Neuer Wall 50 .....	149
Neuer Wall 57 .....	57	Neuer Wall 52/Bleichenbrücke 1/3/5/7 .....	20
Neuer Wall 59 .....	59	Neuer Wall 54 .....	353
Neuer Wall 61 .....	60	Neuer Wall 64 .....	2125
Neuer Wall 63 .....	67	Neuer Wall 72 .....	158
Neuer Wall 69 .....	137	Neuer Wall 74/76/80/82 .....	156, 154
Neuer Wall 71 .....	138	Neuer Wall 84 .....	152
Neuer Wall 73/75 .....	151	Neuer Wall 86 .....	1644
Neuer Wall 77 .....	2196	Neuer Wall 88 .....	423
Neuer Wall 2 .....	37		
Neuer Wall 4/6 .....	38		



## Hamburgisches Spielvergnügungsteuergesetz (HmbSpVStG)

Vom 29. September 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

#### Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

(1) Der Steuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt der Aufwand für die Nutzung von Spielgeräten im Sinne von Absatz 2, wenn der Aufwand in einem Entgelt im Sinne von Absatz 3 besteht sowie der Aufstellort der Spielgeräte in Hamburg belegen und einer wenn auch begrenzten Öffentlichkeit zugänglich ist.

(2) Spielgeräte im Sinne von Absatz 1 sind

1. Spielgeräte mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit (§ 33 c der Gewerbeordnung-GewO),
2. Unterhaltungsspielgeräte, bei denen der Spielerfolg nicht in einem Gewinn in Geld oder Waren besteht, insbesondere
  - a) Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games),
  - b) Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren),
  - c) Flipper,
  - d) multifunktionale Geräte (insbesondere Computer, Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals, Internetzugänge), soweit die Aufstellung des Gerätes eine Erlaubnis nach § 33 c Absatz 1 GewO oder der Ort der Aufstellung eine Erlaubnis nach § 33 i GewO erfordert;

dies gilt auch für zeitlich begrenzte erlaubnispflichtige Aufstellungen im Sinne des § 60 a Absatz 3 GewO.

(3) Entgelt (Spieleinsatz) ist alles, was für die Nutzung des Spielgerätes aufgewendet wird. Neben dem Geldeinwurf am Spielgerät sind dies zum Beispiel auch Eintrittsgelder oder Aufwendungen für Kundenkarten.

### § 2

#### Befreiungen

Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand,

1. soweit dieser der Spielbankabgabe unterliegt,
2. für die Benutzung von Spielgeräten, die
  - a) nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
  - b) auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt sind, soweit für diese keine Erlaubnis gemäß § 60 a Absatz 3 GewO erforderlich ist,
  - c) nach ihrer Bauart verschiedene Nutzungen zulassen, wie zum Beispiel multifunktionale Geräte, die nachweislich und ausschließlich anderen Zwecken als dem Spiel, der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienen; der Nachweis ist vom Steuerschuldner (§ 3) in geeigneter Form zu führen.

### § 3

#### Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird (Aufsteller).

(2) Der Inhaber des Aufstellortes des Spielgerätes haftet für die Steuer, wenn er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält. Außerdem haftet er, wenn er die sich aus § 6 ergebende Anzeigepflicht schuldhaft verletzt.

### § 4

#### Bemessungsgrundlage, Steuerhöhe

(1) Die Steuer beträgt für die Nutzung von Spielgeräten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1

10 vom Hundert des Spieleinsatzes,

sofern Spieleinsätze nicht einem einzelnen Spielgerät zugeordnet werden können, sind diese zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage sachgerecht aufzuteilen.

(2) Die Steuer beträgt je Spielgerät und Kalendermonat

1. für die Nutzung von Spielgeräten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO .....	80 Euro,
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

2. für die Nutzung von Spielgeräten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 an sonstigen Aufstellorten .....	50 Euro.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

(3) Die Steuer beträgt abweichend für die Nutzung von Spielgeräten im Sinne von § 1 Absatz 2, die Darstellungen zum Inhalt haben, auf Grund derer gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. 2002 I S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert am 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, 2228), eine Jugendfreigabe versagt wurde oder zu versagen wäre, 250 Euro je Spielgerät und Kalendermonat.

(4) Besitzt ein Spielgerät im Sinne von Absatz 2 mehr als eine Spieleinrichtung, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Spielgeräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden oder mehrere Personen gleichzeitig spielen können.

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

### § 5

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Spielgerätes an einem in § 1 Absatz 1 genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Spielgerät endgültig entfernt wird.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Geräten, die nach § 4 Absatz 2 oder 3 zu besteuern sind, mitzurechnen.

#### § 6

##### Anzeigepflicht

(1) Sowohl der Aufsteller als auch der Inhaber des Aufstellortes, in dem ein Spielgerät aufgestellt wird, haben die erste Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spielgerätes im Sinne des § 1 innerhalb einer Woche der zuständigen Behörde schriftlich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 gilt die Anzeige für ein im Austausch aufgestelltes gleiches Spielgerät fort.

(2) Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung des Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Eingangs der Anzeige.

#### § 7

##### Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats.

#### § 8

##### Steueranmeldung, Anmeldezeitraum, Festsetzung

(1) Der Aufsteller hat bis zum zehnten Tag des Kalendermonats, der seiner Anzeige (§ 6) folgt, bei der zuständigen Behörde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und die monatlich zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen.

(2) Die Steueranmeldung wirkt als unbefristete Steuerfestsetzung. Die Steuer ist neu anzumelden, wenn sich infolge einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen oder des Steuersatzes eine andere monatlich zu entrichtende Steuer ergibt.

#### § 9

##### Fälligkeit

Die Steuer für einen Kalendermonat wird am zehnten Tag des folgenden Kalendermonats fällig.

#### § 10

##### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtig.

Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der zuständigen Stelle auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

#### § 11

##### Spielvergnügungsteuernachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielvergnügungsteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von in § 3 genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Spielvergnügungsteuernachschau).

(2) Die in § 3 genannten Personen und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

(3) Werden anlässlich der Spielvergnügungsteuernachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Spielvergnügungsteuer erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in § 3 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

#### § 12

##### Übergangsvorschrift

(1) Soweit Spielgeräte am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 5 mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

(2) Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend.

#### § 13

##### Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Spielgerätesteuergesetz vom 29. Juni 1988 (HmbGVBl. S. 97) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. September 2005.

**Der Senat**